

Satzung des ASV BROKDORF e.V.



§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „ASV BROKDORF e.V.“ (im Folgenden „Verein“). Er hat seinen Sitz in Brokdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Itzehoe eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein unterhält die ordentliche Mitgliedschaft im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV) und im Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF), gegebenenfalls in deren Rechtsnachfolgern. Die Aufnahme weiterer Mitgliedschaften kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Der Verein ist berechtigt, erhaltene personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke zu verarbeiten. Der Verein fühlt sich dem Datenschutz verpflichtet und beachtet die Grundsätze des Datenschutzrechtes.
4. Anreden, Ämter- und sonstige Personenbezeichnungen werden in dieser Satzung zur Verbesserung der Verständlichkeit nur in der männlichen Form ausgedrückt. Es gilt jedoch stets auch die gleichberechtigte Stellung der entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebauter Zusammenschluss von organisierten Anglern. Sein vornehmstes Anliegen ist die nachhaltige Sicherung der gesamten Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Leistungsfähigkeit der Naturhaushalte, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit.
2. Dieser Vereinszweck ist über die gesetzliche Hegepflicht verbunden mit der Wahrnehmung aller fischereilichen Interessen der Vereinsmitglieder. Er wird insbesondere erreicht durch
 - a. das Schaffen, Verbessern und Erhalten einer gesunden, artenreichen Natur und Umwelt als Lebensgrundlage einer vielgestaltigen Tier- und Pflanzenwelt, womit gleichzeitig Möglichkeiten naturnaher Erholung entstehen;
 - b. die konstruktive Zusammenarbeit in fischereilich relevanten Fragen und Verfahren mit Behörden, politischen Parteien, Verbänden, Vereinen oder sonstigen Organisationen, insbesondere hinsichtlich der Schaffung oder Erhaltung einer artenreichen, heimischen und gesunden Natur;
 - c. die Aus- und Fortbildung sowie die Information der Mitglieder in Fragen des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes, der Gesetzeskunde, der Fischkunde, der Gewässerkunde, der Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel des Aufbaus und der Erhaltung einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Gerätekunde sowie des waidgerechten Verhaltens;

- d. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele der Angelfischerei im Sinne eines recht verstandenen Naturschutzes auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse;
- e. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Entwicklung der Mitglieder zu aufgeschlossenen, kameradschaftlichen, einsatzfreudigen, verantwortungsbewussten und dem Naturschutzgedanken verpflichteten Anglern. Hierbei wird besonders Wert gelegt auf die Integration Jugendlicher in die Vereinsarbeit und ihre spezielle Förderung.

§ 3

Neutralität/Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein verhält sich parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abwicklung aller Aufgaben vorhandene Vereinsvermögen zu 50% an die Jugendfeuerwehr Brokdorf und zu 50% an die Brokdorfer Pfadfindergruppe.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich der Angelfischerei im Rahmen des § 2 dieser Satzung verbunden fühlen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertretungsberechtigten. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied auch die Satzungen übergeordneter Verbände in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
3. Fördernde Mitglieder können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen und insbesondere in den Fällen des § 6 Abs. 3 lit. a) bis e) [Beendigung der Mitgliedschaft] entlassen werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben. Für sie besteht keine Vereinsbeitragspflicht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen des Rechtes, der Satzung, nachrangiger Ordnungen und von Beschlüssen Vereinseinrichtungen zu nutzen sowie waidgerecht zu fischen. Sie sind bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge haftpflichtversichert. Über den VDSF besteht eine Rechtsschutzversicherung für fischereiliche Angelegenheiten. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins erhalten den Verbandspaß. Dieser ist bei der Ausübung der

Fischerei mitzuführen und beim Ausscheiden aus dem Verein zurückzugeben. Bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bleiben Rechte ordentlicher Mitglieder bestehen.
2. Fördernde Mitglieder haben Sitz- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Sie können an nicht-fischereilichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht die Satzung einzuhalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben – auch in der Öffentlichkeit – nach besten Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und auszuführen und festgesetzte Zahlungen an den Verein zu leisten.

4. Die Mitglieder haben sich bei der Angelfischerei vorbildlich an die rechtlichen Grundlagen zu halten. Sie haben gegebenenfalls ihre Fangstatistiken ordnungsgemäß zu führen und beim Gewässerwart zum Ende des Jahres in lesbarer Form abzugeben. Ohne Abgabe dieser Daten erhält das Mitglied keinen neuen Erlaubnisschein.

5. Kein Mitglied darf ein Pacht- oder Kaufangebot auf ein Gewässer oder Gewässerteil abgeben, das der Verein oder ein anderes Mitglied bisher gepachtet hatte oder welches der Verein pachten oder kaufen möchte. Beabsichtigt ein Mitglied ein Gewässer aufzugeben, sind der Verein, Kreis- oder Landesverband unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Ein Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Verein bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

3. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

- a. das Mitglied mehrfach oder erheblich der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt.
- b. das Mitglied eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereins begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet,
- c. das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen der Angelfischerei oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt.
- d. das Mitglied mit den Vereinszahlungen mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

Bei geringerem Fehlverhalten, für das ein unbefristeter Vereinsausschluss nicht angemessen wäre, kann der Vorstand eine Ermahnung, eine Geldzahlung oder einen zeitweiligen Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen aussprechen.

Die Entscheidung ist der Person unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen. Auf einen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu stellenden Antrag wird diese von der Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig überprüft.

§ 7

Organe, Niederschriften

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Über Inhalt und Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden sowie den Protokollführer innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des jeweiligen Organs bekanntzugeben. Die Protokolle sind aktenmäßig zu verwahren.
3. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Protokolls der Mitgliederversammlung kein schriftlicher Einspruch, so gilt es als genehmigt. Anderenfalls obliegt die Entscheidung der nächsten Versammlung. Über die Genehmigung von Niederschriften zu Vorstandssitzungen wird auf der nächstfolgenden Sitzung entschieden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie findet regelmäßig im ersten Quartal des Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten drei Monate nach Zugang des Antrags einzuberufen.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Personen.
3. Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern sein Mitgliedsbeitrag beim Kassenwart eingegangen ist. Die Stimme ist nicht übertragbar.
Bei Stimmengleich entscheidet der Vorsitzende.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
 - b. die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses der Vereinsjugend,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e. die Festsetzung der Beiträge und sonstiger Entgelte,
 - f. die Wahl des Vorstands und der Kassenrevisoren,
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - h. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und
 - i. die Festlegung der Vereinsveranstaltungen.
5. Nicht auf der Tagesordnung stehende schriftliche Anträge können bei Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen behandelt werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a. Vorsitzenden,
- b. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. Kassenwart,
- d. Schriftführer,
- e. Gewässerwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende

3. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden durch Handzeichen gewählt, soweit ein Antrag auf geheime Wahl nicht von mehr als einem Zehntel der abgegebenen Stimmen befürwortet wird. Wiederwahl ist auch mehrmals zulässig.

4. Das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds dauert bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Amtsinhabers. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Wahlen finden im jährlichen Wechsel statt. Im ersten Jahr werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Gewässerwart gewählt. Im darauf folgenden Jahr werden der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Es dürfen nur ordentliche Vereinsmitglieder wählen und sich zur Wahl stellen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitglieds läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand entscheidet auf seinen vom Vorsitzenden einzuberufenden Sitzungen über alle Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen diese anderen Organen vorbehalten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Ladungsfrist beträgt (außer in begründeten Eilfällen) 14 Tage. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Der Vorsitzende bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben die gesamte Vereinsleitung.

7. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

8. Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Amtsinhaber üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Kosten können sie pauschale Tätigkeitsvergütungen in einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden, angemessenen Höhe erhalten.

§ 10 **Kassenführung, Kassenprüfer**

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen fortlaufend zu buchen. Die Vorgänge müssen jederzeit nachvollziehbar verwaltet werden. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB überwacht den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassenführung. Er kann jederzeit und unverzüglich die Prüfung der Kasse verlangen.
3. Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer werden jeweils im jährlichen Wechsel gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. Die Kassenprüfer prüfen jährlich mindestens einmal und legen der Mitgliederversammlung den schriftlichen Revisionsbericht vor. Im Falle ordnungsgemäßer Finanzverwaltung stellen die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 **Ausschüsse**

Der Vorstand kann bei Bedarf beratende Ausschüsse für begrenzte Zeiträume und Aufgaben einberufen.

§ 12 **Beitrag**

1. Der Vereinsbeitrag wird unabhängig vom Beitrag übergeordneter Verbände festgesetzt. Beitragserhöhungen treten frühestens mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres in Kraft.
2. Der Beitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig. Er ist bis zum 30. Januar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen oder im Lastschriftverfahren abrufbar zu machen.
3. Der Verein führt die Beiträge für übergeordnete Verbände an die jeweilige Einzugsstelle ab. Beitragspflichtig sind alle im Verein organisierten ordentlichen Mitglieder, auch wenn die Mitgliedschaft nur in einem Teil des Jahres besteht.

§ 13 **Jugendgruppe**

1. Die Jugendgruppe führt ein Leben nach eigener Ordnung.

Weiteres regelt die Jugendordnung.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Eintragung der Satzung erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung verbleibende Vermögen fällt an den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich für als „gemeinnützig“ anerkannte Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.
Unterschriften des Vorstandes